

## **Besondere Bedingung Nr. 1458**

### **Besondere Vereinbarung Brand an Einzelgeräten**

In Erweiterung des Art.2, Pkt.1.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Geräten, die durch ein mit dem Betrieb der versicherten Anlage in Zusammenhang stehendes Brand- oder Explosionsereignis hervorgerufen werden, auch wenn dadurch nur ein einzelnes Gerät der versicherten Anlage zu Schaden kommt.